

An die Mitglieder des Migrationsbeirates der Stadt Freiburg

Freiburg 23.05.2019

Fragen an den Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg am 23. Mai 2019 im Migrationsbeirat der Stadt Freiburg

Für Irene Vogel von der Unabhängige Frauen / Linken Liste Freiburg

Zimmerkontrollen, Betretungen und Durchsuchungen

1.-) Laut den 'Grundsätzlichen Leitlinien und Regeln für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge' in Freiburg, Lörracher Straße 6 – Hausordnung, Stand 01. April 2017 wird unter „5. Aufgaben und Befugnisse des Betreibers (EHC) und Sicherheitsdienstes“ festgehalten „a) Die Bewohner haben zu Kontrollzwecken ein Betreten der persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten zu dulden. Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei den persönlich zugewiesenen Räumlichkeiten rechtlich um eine Wohnung handelt.“

Zimmer einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) unterliegen dem „Grundrechtsschutz des Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung“

„(1) Die Wohnung ist unverletzlich. (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden. (...)“

Damit steht den Bewohner*innen der Zimmer das Hausrecht zu, das sich durch die Privat-, Intim- und Geheimsphäre begründet.

*Werden die Bewohner*innen der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg über die Bedeutung des Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung und damit über ihre Rechte informiert? Wenn ja, in welcher Form?*

2.-) Nach der Hausordnung und dem Betreibervertrag werden alle Zimmer in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Freiburg mindestens einmal die Woche/bzw. täglich kontrolliert.

*Werden die regelmäßigen Zimmerkontrollen terminlich den Bewohner*innen angekündigt? Wenn ja, wird bei der Ankündigung ein konkreter Grund angegeben? Sind sie der Meinung, dass routinemäßige Zimmerkontrollen geltendem Recht entsprechen? Wer betritt, kontrolliert und durchsucht die vom Grundrecht geschützten Zimmer? Finden Durchsuchungen von Schränken, Betten, Kühlschränken ohne richterlichen Beschlusses statt?*

4.-) In Bezug auf die Belegung der Zimmer ist im Betreibervertrag festgehalten: „ Die Einhaltung der Zuweisung, wie auch die Zimmer sind täglich zu kontrollieren“ (Seite 5, Punkt 10 Betreibervertrag).

*Wie erfolgt diese tägliche Zimmerkontrolle? Werden dafür Zimmer betreten und zuvor die Bewohner*innen um Erlaubnis gefragt? Wer führt diese Zimmerkontrollen durch? Kommt es durch diese Kontrollen nicht regelmäßig zur Verletzung von Grundrechten?*

Besucher*innen und Landeserstaufnahmeeinrichtung

1.-) Die Zimmer der Bewohner*innen sind durch den Artikel 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung geschützt. Der Artikel 13 garantiert auch das Recht, Dritten Aufenthalt z.B. in seinem Zimmer zu gewähren. Artikel 13 GG sichert das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen darüber, wer wann unter welchen Bedingungen Zugang zu der Wohnung/Zimmer haben soll. Es geht hier um

die Sicherung eines Raumes, der persönliche Entfaltung ermöglicht, auch und gerade im Kontakt und kommunikativen Austausch mit anderen.

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung gilt ein generelles Besuchsverbot? Aus welchen Erwägungen heraus wurde dieses Besuchsverbot in Freiburg eingeführt, das zum Beispiel in der Form in der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Karlsruhe so nicht existiert?

2.-) Ein Besuchsverbot beeinträchtigt das Recht zum Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) wobei der Begriff der Familie weit zu verstehen ist und auch über Verwandtschaftsverhältnisse hinausgehen kann. Das Verbot beeinträchtigt die Berufsfreiheit (Art. 12 GG). Dies betrifft Anwält*innen, Rechtsberater*innen oder Personen von einschlägig tätigen NGO in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Weiterhin wird das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG der allgemeinen Handlungsfreiheit etwa für Personen, die die Bewohner*innen im Rahmen des freiwilligen Engagement unterstützten, verletzt. Auch die Presse- und Rundfunkfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG wird eingeschränkt, sofern Bewohner*innen sich mit Journalisten*innen in ihrem Zimmer treffen wollen.

*Wie begründet das Regierungspräsidium Freiburg die beschriebenen und weitere Grundrechtseinschränkungen für Bewohner*innen, sowie für potentielle Besucher*innen der Landeserstaufnahmeeinrichtung in Freiburg? Nach welchem Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen und rechtlichen Grundlagen handelt das zuständige Regierungspräsidium?*

Einsatz von Sicherheitsfirmen

Die Sicherheitsfirmen unterliegen vom Gesetz her dem Zivilrecht und dürfen eigentlich nicht mehr als jede Privatperson auch. Sie werden jedoch für Tätigkeiten innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt, die regelmäßig auch Grund- und Menschenrechte tangieren. Dies betrifft Ausweis- und Taschenkontrollen, Zimmerbetretungen und -durchsuchungen und weiteres mehr. Eingangskontrollen greifen in das Grundrecht Art. 13 der Wohnung ein und wirken auf Besucher*innen abschreckend. Außerdem sind sie ein Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung.

Der Einsatz von Sicherheitsfirmen wird über die Landesaufnahmegesetze bestimmt. Nun ist eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen, die in Grundrechte eingreifen, nur durch eine 'Beleihung' möglich. Die Landeserstaufnahmegesetze sehen jedoch keine Beleihung von Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften vor. Insofern dürfen sie nur als Verwaltungshelfer agieren.

Wie beurteilt das Regierungspräsidium Freiburg den Einsatz von Sicherheitsfirmen, die als 'Verwaltungshelfer' in der Landeserstaufnahmeeinrichtung angestellt sind aber im Rahmen ihrer Tätigkeit z.B. mit Taschen- und Zimmerkontrollen grundgesetzliche Eingriffe vornehmen? Handelt es sich dabei, nicht um eine rechtswidrige Beleihung von Sicherheitsfirmen?